



Abteilung 13

→ Umwelt und
Raumordnung

Referat Wasser-, Abfall- und
Umweltrecht

Bearb.: Mag. Susanne Wagner
Tel.: +43 (316) 877-2615
Fax: +43 (316) 877-3490
E-Mail: anlagenrecht@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13-241864/2024-11

Graz, am 23.06.2025

Ggst.: lt. Verteiler, IPPC-Behandlungsanlage, ENAGES GmbH. 8712
Niklasdorf, Proleber Straße 4, Antrag § 4 EZG 2011 v.
11.07.2024, Auflage

Kundmachung der öffentlichen Auflage eines Genehmigungsantrages

In folgender Angelegenheit erfolgt die Auflage gemäß § 50 (2) Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2024:

Die ENAGES GmbH betreibt am Standort 8712 Niklasdorf, Proleber Straße 4, eine Anlage zur thermischen Verwertung von Reststoffen, die auch zur Mitverbrennung von Siedlungsabfällen genehmigt ist. Die bewilligte Gesamtbrennstoffwärmeleistung der Anlage beträgt 40 MW und überschreitet damit den Schwellenwert gemäß Anhang 3 Z 1a EZG 2011. Anlagen dieser Art unterliegen gemäß § 4 EZG 2011 der Genehmigungspflicht zur Emission von Treibhausgasen sowie der Verpflichtung zur entsprechenden Überwachung.

Mit Eingabe vom 11.07.2024 beantragte die ENAGES GmbH die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 EZG 2011. Dieser Antrag ist gemäß § 37 Abs. 3 Z 5 AWG 2002 im vereinfachten abfallrechtlichen Verfahren abzuhandeln.

Gemäß § 50 (4) haben **Parteistellung** im gegenständlichen vereinfachten Verfahren:

- der Antragsteller
- derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll
- das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993
- das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben
- der Umweltanwalt mit dem Recht, die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften im Verfahren geltend zu machen

Die Behörde hat Anträge nach Maßgabe eines vereinfachten Verfahrens für **vier Wochen** aufzulegen.

Nachbarn im Sinne § 50 Abs. 2 AWG 2002 haben die Möglichkeit innerhalb der **4-Wochen-Auflagefrist** in das Projekt Einsicht zu nehmen und sich zu den geplanten Maßnahmen innerhalb der 4-Wochen-Frist schriftlich zu äußern. Die Behörde hat auf eingelangten Äußerungen Bedacht zu nehmen (siehe § 50 Abs. 2 AWG 2002).

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen während der **Auflagefrist** in der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Servicestelle im Erdgeschoss sowie bei der Marktgemeinde Niklasdorf zur Einsicht auf.

Planeinsicht kann bei der Abteilung 13 derzeit nur nach Voranmeldung erteilt werden (Telefonnummer zur Anmeldung: 0316 877 DW 3831 oder DW 3182).

Die Auflagefrist beginnt mit 30.06.2025 für die Dauer von 4 Wochen.

Rechtsgrundlagen: § 50 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2024

Für den Landeshauptmann
Der Abteilungsleiter i.V.

Mag. Susanne Wagner
(elektronisch gefertigt)